

vielmehr, wie gesagt, dem Nutzen der dort dem Herrn dienenden Mönche auf immer vorbehalten bleiben. Den Mönchen aber möge es belieben, für unser und das Wohlergehen unserer Gemahlin und unserer geliebten Kinder und nicht weniger für das Seelenheil unserer Ahnen die Gnade des Herrn zu erleben. Und damit diese königliche Schenkungsurkunde nachhaltender wirke und für alle kommenden Zeiten von unseren Getreuen desto eher geglaubt und desto lieber beachtet werde, haben wir sie eigenhändig unterschrieben und mit unserem Ring siegeln lassen. Monogramm des Herrn Ludwig, des gnädigsten Königs. Ich, der Kanzler Heberhard, habe im Auftrage des Erzkaplans Grimald die Urkunde geprüft und unterschrieben. Gegeben am 23. Mai (868) im durch die Gnade Christi 36. Jahre der Königsherrlichkeit des Herrn Ludwig, des erlauchten, das Ostfrankenland regierenden Königs. In der 1. Indiktion. Geschehen in der Stadt Worms, Glück verheißend im Namen Gottes. Amen.

URKUNDE 38 (Reg. 3492)

**Schenkung Ludwigs II. (des Deutschen) in Seeheim und Bickenbach**

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Ludwig, von Gottes Gnaden König. Kund und zu wissen sei allen Gläubigen der heiligen Kirche Gottes und allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, daß wir um der Mehrung unserer Verdienste willen und für das Seelenheil unseres Herrn und Großvaters (*Karl d. Gr.*) und unseres Vaters (*Ludwig d. Fr.*) bestimmte Güter aus unserem Eigentum dem Kloster Lorsch schenken, jenem Kloster, welches zu Ehren der seligen Apostel Petrus und Paulus errichtet ist, wo der Leib des Hl. Nazarius ruht. Unsere Schenkung erfolgt im Oberrheingau zu Seeheim (*Seeheim südl. Darmstadt*) und Bichumbach (*Bickenbach a. d. Bergstraße*), mit allem Umschwung und allem Zubehör, mit Leibeigenen, Ländereien, Weinbergen, Wiesen, Weiden, Wäldern, stehenden und fließenden Gewässern, ab- und zuführenden Wegen, beweglicher und unbeweglicher Habe, bereits erfaßtem oder noch zu erfassendem Grund, alles ganz und unversehrt. Alles übergeben und übertragen wir aus unserem Besitz- und Herrenrecht in jenes der genannten heiligen Stätte in dem Sinne, daß es vom heutigen Tage an und später durch diese Vorschrift unserer Machtvollkommenheit, im Namen Gottes vollkommen gefestigt, im Gebrauch der dort dem Herrn dienenden Mönche, ohne Hindernis eines Widerspruches auf immer verbleibe. Wenn wir nun diese Güter mit Zustimmung und Willen unseres geliebten Sohnes Karl (*Carolus Crassus, Karl der Dicke, geb. 839*) sogleich vertauschen können, behalten wir uns das Eigentumsrecht vor. Sollte dieser Fall aber nicht eintreten, so verordnen und befehlen wir, daß nach unserem Hinscheiden die Güter auf ewig, ohne jede Belästigung und Beunruhigung dort verbleiben sollen. Und damit diese königliche Schenkungsurkunde noch mehr gelte und in künftigen Zeiten von unseren Getreuen noch nachhaltiger geglaubt und noch eifriger beachtet werde, haben wir sie eigenhändig unterschrieben und mit unserem Ring siegeln lassen. Monogramm Ludwigs, des gnädigsten Königs. Ich, der Kanzler Heberhard, habe im Auftrage des Erzkaplans Lütbert die Urkunde durchgesehen und unterschrieben. Gegeben am 4. Mai (874) im von Christo begnadeten 37. Jahre der Regierung des Herrn Ludwig, des erlauchten im ostfränkischen Reiche herrschenden Königs. 7. Indiktion. Geschehen zu Lobotenburc (*Ladenburg*), glücklich vollendet im Namen Gottes. Amen. Christe, schütze den König Ludwig!